

# RS Vwgh 1989/6/27 89/04/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.06.1989

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §13 Abs3;

GewO 1973 §87 Abs1 Z1;

## Rechtssatz

Das Vorbringen, es sei nach der Aktenlage "nicht auszuschließen", dass die Zahlungsunfähigkeit des Gewerbeinhabers trotz seiner geringen Eigenmittel durch Konkurse Dritter verursacht werden, ist nicht geeignet, die Annahme der belangten Behörde in Zweifel zu setzen, dass der Konkurs des Gewerbeinhabers nicht durch den Konkurs eines Dritten verursacht worden ist, da eine derartige "Ausschlussmöglichkeit" jedenfalls nicht dem erforderlichen normativen "Verursachungszusammenhang" entspricht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989040016.X03

## Im RIS seit

06.03.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)